

Neu!

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. 1998 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506, 511) und 21.03.2005 (GVBl. I S. 236 f.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen am 08.12.2004, in der 1. Änderung vom 04.07.2007 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Reiskirchen“.

Die Ortsteilfeuerwehren, mit Ausnahme der Kerngemeinde, führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Saasen
Lindenstruth
Hattenrod
Burkhardsfelden
Bersrod
Ettingshausen.

- (2) Sie steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Reiskirchen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musik-/Spielmannszugabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Wehrführerin/dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an die Gemeindebrandinspektorin/ den Gemeindebrandinspektor und den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Reiskirchen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Reiskirchen zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollten Einwohner der Gemeinde Reiskirchen sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und die Altersgrenzenregelungen gemäß § 10 Abs. 2 HBKG erfüllen.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeindebrandinspektorin/ dem Gemeindebrandinspektor oder bei der Wehrführerin/ dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor bzw. in dessen Auftrag die Wehrführerin/ der Wehrführer nach Anhörung der Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Gemeindebrandinspektorin/ den Gemeindebrandinspektor oder durch die Wehrführerin/ den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
 - b) der dauernden Dienstunfähigkeit,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin/ dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin/ dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund –nach Anhörung des Feuerwehrausschusses– durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors, seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters, der Wehrführerin/ des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin/ des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger einer Abteilung seine Dienstpflicht, so kann die Wehrführerin/ der Wehrführer, die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.

Bei Wiederholung oder einem besonders schweren Vergehen gegen die Freiwillige Feuerwehr kann ein Ausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung eingeleitet werden.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. im Sinne der Altersgrenzenregelung von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Ausgenommen hiervon sind die Personen, die gemäß § 6 vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin/ dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin/ dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Reiskirchen“ und „Minifeuerwehr Reiskirchen“. Auf Ortsteilebene wird der Name Jugendfeuerwehr/Minifeuerwehr mit dem Zusatz des Ortsteils entsprechend § 1 geführt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Reiskirchen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung. Zur frühzeitigen Nachwuchsgewinnung kann eine Minifeuerwehr (= Kindergruppe im Alter von 6-10 Jahren) gebildet werden.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen untersteht die Jugendfeuerwehr und die Minifeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindebrandinspektorin/ den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des Gemeindejugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr bedient. Auf Ortsteilebene wird die Jugendfeuerwehr und die Minifeuerwehr durch die Jugendfeuerwehrwartin/ den Jugendfeuerwehrwart und im Verhinderungsfall durch eine/n Jugendgruppenleiterin/ Jugendgruppenleiter in Absprache mit der Wehrführerin/ dem Wehrführer geführt.
- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sollen als gleichberechtigte Komponenten bei der Gestaltung des Lebens innerhalb der Jugendfeuerwehr Verwendung finden.
Bei der Minifeuerwehr sind die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder besonders zu berücksichtigen. Sie sollen spielend mit dem Thema Brandschutzerziehung auf die Arbeit in der Jugendfeuerwehr vorbereitet werden.

§ 11

Musik-/Spielmannszugabteilung

- (1) Die Musik-/Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Blasorchester/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen".
- (2) Die Musik-/Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Anderen Personen ist die Aufnahme und Mitwirkung in dieser Abteilung zu ermöglichen. Die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor ist hierüber zu informieren. Eine Altersbeschränkung in der Musik-/Spielmannszugabteilung entfällt.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen untersteht die Musik-/Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch die Gemeindebrandinspektorin/ den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrmusikwesen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend § 7 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 12

Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor, stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführerin/ Wehrführer, stellvertretende Wehrführerin/ stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Leiterin/ Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor.

- (2) Die Gemeindebrandinspektorin/ Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen (§ 19) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen angehört, persönlich geeignet ist, die notwendigen Fachkenntnisse mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr (bei Anwendung der Dienstzeitverlängerung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG das 57. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat.
Sollten die Bewerber/innen die fachliche Qualifikation nicht besitzen, besteht die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist gemäß FwDV 2, die Ausbildung nachzuholen. Der oder die Bewerber/in für das Amt der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/ des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors müssen 6 Wochen vor dem Wahltermin eine schriftliche Bewerbung beim Wehrführerausschuss und beim Gemeindevorstand vorlegen.
- (5) Die Gemeindebrandinspektorin/ Der Gemeindebrandinspektor wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Reiskirchen ernannt. Sie/Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie/Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
- (6) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie/ihn die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Wehrführerinnen/ Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (7) Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat die Gemeindebrandinspektorin/ den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer das Anforderungsprofil analog § 12 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 erfüllt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Reiskirchen ernannt.
- (8) Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit der Stelle der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors oder seines Stellvertreters/ der Stellvertreterin hat der Gemeindevorstand eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen. Wird eine der vorgenannten Stellen abweichend der Wahlperiode vakant, so hat binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die entsprechende Neuwahl statt zu finden.

- (9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Anwendung der Dienstzeitverlängerung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG des 62. Lebensjahres) sind die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor und sein/e Stellvertreter/in durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (10) Die Wehrführerin/ Der Wehrführer, im Falle der Verhinderung ihre/sein/e Stellvertreter/in, führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors. Die Wehrführerin/ Der Wehrführer und ihre/sein/e Stellvertreter/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer das Anforderungsprofil analog § 12 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 erfüllt. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18). Für die Wehrführerin/ den Wehrführer und deren Stellvertreter/in gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.
- (11) Die Gemeindebrandinspektorin/Der Gemeindebrandinspektor sowie ihre/seine Stellvertreter/in sollen nicht Wehrführer/in oder Stellvertreter/in in einem der Ortsteile sein. Erfolgt bei der Wahl zum Gemeindebrandinspektor/Stellvertreter/in die Wahl eines/r Wehrführer/in oder stellvertr. Wehrführer/in, so ist in der folgenden bzw. gesondert einzuberufenden Jahreshauptversammlung des Ortsteils diese Funktion neu zu wählen.

§ 13

Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart, stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Zur Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Zum Gemeindejugendfeuerwehrwart kann jede Person gewählt werden, welche die fachliche und pädagogische Eignung entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 HBKG besitzt. Das Mindestalter sollte 21 Jahre betragen, die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist Voraussetzung für die Wahl.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Der Gemeindejugendfeuerwehrwart übernimmt die Aufsichtsfunktion im Auftrag der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors über die Jugendfeuerwehren/ Minifeuerwehren der Gemeinde Reiskirchen. Sie/Er hat mindestens einmal jährlich eine Eignung der Jugendfeuerwehrwarte/innen zu prüfen und sorgt für die nötige Aus- und Weiterbildung. Im Wehrführerausschuss übernimmt die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ der Gemeindejugendfeuerwehrwart die Interessenvertretung der Jugendabteilung. Sie/Er ist verantwortlich für die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und für die Koordination der Jugend-/Minifeuerwehraktivitäten auf Gemeindeebene. Über die Aktivitäten hat sie/er der Gemeindebrandinspektorin/ dem Gemeindebrandinspektor regelmäßig und der gemeinsamen Hauptversammlung aller Feuerwehren der Gemeinde einmal jährlich zu berichten.

- (3) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Vorsitzende/r des Ausschusses der Jugendfeuerwehrwarte/innen. Sie/Er wird von diesem Gremium gewählt. Jede Ortsteil-Jugendfeuerwehr ist mit 2 Stimmen wahlberechtigt. Gibt es nur eine Kandidatin/ einen Kandidaten, kann die Wahl offen durchgeführt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Anwesenden erhält. Auf der auf die Wahl folgenden gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde wird die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ der Gemeindejugendfeuerwehrwart durch den Gemeindevorstand ernannt bzw. verabschiedet.
- (4) Für die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart gilt § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Sie/Er hat die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall zu vertreten.

§ 14

Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiterin/ Jugendgruppenleiter

- (1) Zur Jugendfeuerwehrwartin/ Zum Jugendfeuerwehrwart kann jede Person gewählt werden, welche die fachliche und pädagogische Eignung entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 HBKG besitzt. Das Mindestalter wird auf 18 Jahre festgesetzt, die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist Voraussetzung für die Wahl.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin/ Der Jugendfeuerwehrwart übernimmt die Leitung der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr auf Ortsteilebene. Sie/Er soll dabei die Vorgaben aus § 10 Abs. 4 dieser Satzung berücksichtigen.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin/ Der Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall von einem oder mehreren Jugendgruppenleiterinnen/ Jugendgruppenleitern vertreten bzw. bei seiner Arbeit unterstützt. Dieser Personenkreis soll für die Betreuer Tätigkeit geeignet sein. Grundsätzlich ist auch hier die Eignung entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 HBKG anzustreben, jedoch ist sie nicht bindende Voraussetzung. Das Mindestalter wird auf 18 Jahre festgesetzt, die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist obligatorisch. Die Wahl zur Jugendgruppenleiterin/ zum Jugendgruppenleiter erfolgt durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr entsprechend der Jugendordnung auf die Dauer von einem Jahr.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin/ Der Jugendfeuerwehrwart sowie die Jugendgruppenleiter/innen sind Mitglieder im Ausschuss der Jugendfeuerwehrwarte. Im örtlichen Feuerwehrausschuss hat die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart und ein/e Vertreter/in Stimmrecht.

- (5) Jede Ortsteilwehr wählt eine Jugendfeuerwehrwartin/ einen Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sollen hierbei von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, die Wahl erfolgt jedoch von den Mitgliedern der Einsatzabteilung.

§ 15

Gruppenführerin/ Gruppenführer, Gerätewartin/Gerätewart, Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Jede Ortsteilwehr hat eine ausreichende Anzahl an Gruppenführerinnen/ Gruppenführern zu stellen. Als ausreichend wird angesehen, wenn im Bezug auf stationierte Fahrzeuge ein Gruppenführer plus einfache Ausfallreserve ernannt werden. Kraft Amtes und der damit verbundenen Qualifikation sind die Wehrführerin/ der Wehrführer und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter in der Ortsteilwehr Gruppenführer für die Dauer ihrer Amtszeit. Sie werden auf die Anzahl der weiterhin zu ernennenden Gruppenführer/innen dementsprechend angerechnet; ausgenommen sind die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter.
- (2) Die Gruppenführer/innen sollen im Einsatz- und Übungsdienst die Wehrführung sinnvoll unterstützen und die Ausbildung in den Wehren ergänzen. Die Voraussetzungen regeln sich anhand § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Sollten die benannten Gruppenführer/innen die fachliche Qualifikation nicht besitzen, so besteht die Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist gemäß FwDV 2 die Ausbildung nachzuholen. Die persönliche und fachliche Eignung hat die Wehrführerin/ der Wehrführer zu überwachen. Sie werden von der Wehrführerin/ dem Wehrführer für die Dauer von fünf Jahren vorgeschlagen, von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung in einer Wahl bestätigt. Stimmberechtigt sind alle aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilwehr. Auf der auf den Wahlgang folgenden Jahreshauptversammlung der Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen werden die Gruppenführer/innen von der Gemeindebrandinspektorin/ dem Gemeindebrandinspektor bekannt gegeben.
- (3) Jede Ortsteilwehr hat eine ausreichende Anzahl an Gerätewartinnen/ Gerätewarten zu stellen. Die Gerätewartin/ Der Gerätewart hat sich um die Belange im Bereich des Gerätehauses sowie aller Fahrzeuge und Gerätschaften im Interesse der Feuerwehr zu kümmern. Auch hier gelten die Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Vertreterin/ Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung soll den Feuerwehrausschuss in seiner Arbeit unterstützen und durch seine Erfahrung beratend zur Seite stehen.
- (5) Die Wahl zur Gerätewartin/ zum Gerätewart sowie der Vertreterin/ des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilwehr auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind für die Wahl zur Gerätewartin/ zum Gerätewart alle Mitglieder der Einsatzabteilung, für die Wahl der Vertreterin/ des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 16 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin/ des Wehrführers bei der Erfüllung der Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Reiskirchen auf Ortsteilebene ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Wehrführerin/ dem Wehrführer als Vorsitzende/n, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, einem/einer Jugendgruppenleiter/in sowie aus dem/den Gerätewart/en, den Gruppenführern/innen und einem/einer Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie/Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Gemeindebrandinspektorin/ Der Gemeindebrandinspektor hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er ist nicht stimmberechtigt. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen und in Belangen der Jugendfeuerwehr gehört zu werden. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Gemeindebrandinspektorin/ dem Gemeindebrandinspektor, seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter, den Wehrführerinnen/ den Wehrführern und deren Stellvertreter/innen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen zu koordinieren. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister oder seine Vertreterin/ sein Vertreter hat im Wehrführerausschuss beratende Funktion.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin/ Der Gemeindebrandinspektor als Vorsitzende/ beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie/Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Wehrführerausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführerin/ des Wehrführers findet in jeder Ortsteilwehr jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt. Diese wird von der Wehrführerin/ dem Wehrführer einberufen. Sie/Er hat hier einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Reiskirchen bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und –mit Ausnahme der Wahl der Wehrführerin/ des Wehrführers, ihrer Stellvertreterin/ seines Stellvertreters– der Alters- und Ehrenabteilung. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 19

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Reiskirchen statt. Bei dieser Versammlung hat die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektorin/ dem Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 18 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Wahlen der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/ des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes, der Wehrführerin/ des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin/ des stellvertretenden Wehrführers, der Gruppenführerinnen/ der Gruppenführer, der Gerätewartinnen/ der Gerätewarte, der Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin/ einem Wahlleiter geleitet, die/den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin/ Der Gemeindebrandinspektor und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen gewählt.
- (3) Die Gemeindebrandinspektorin/ Der Gemeindebrandinspektor und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter, die Wehrführerin/ der Wehrführer, die/der stellvertretende Wehrführerin/ Wehrführer sowie die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters erfolgt entsprechend unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Gemeindebrandinspektorin/ des Gemeindebrandinspektors, der Stellvertreterin/ des Stellvertreters, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, der Stellvertreterin/ des Stellvertreters, der Wehrführerin/ des Wehrführers und deren Stellvertreter/in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 21

Feuerwehrvereinigungen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

- (2) Die Feuerwehrvereine wiederum verpflichten sich, die in § 3 genannten „öffentlich-rechtlichen Abteilungen“ tatkräftig und finanziell zu unterstützen. Die Vereinsvorstände ergänzen sich um die jeweiligen Abteilungsleiter. Weitere Führungspersonen können ebenfalls aufgenommen werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Reiskirchen vom 28.09.1988, in der ersten Änderung vom 01.04.1992, außer Kraft.

Reiskirchen, den 09. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
(Siegel)

gez. Sehrt
(Bürgermeister)

Vorstehende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 50 vom 10.12.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Reiskirchen, den 10. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
i.A.

(Siegel)

gez. Arnold
(Oberamtsrat)

Die 1. Änderung wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 28 vom 13.07.2007 öffentlich bekanntgemacht und tritt zum 15.07.2007 in Kraft.

Reiskirchen, den 13.07.2007

Der Gemeindevorstand
i.A.

Siegel)

gez. Arnold
(Oberamtsrat)